



<b>Anerkennung als Prüfsingenieur/in für Brandschutz beantragen</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Formulare</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	4
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	4
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	4

# Anerkennung als Prüfsingenieur/in für Brandschutz beantragen

Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure nehmen als beliehene Unternehmerinnen und Unternehmer bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der Bauordnung für Berlin wahr. Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur für Brandschutz ist, wer als solche oder solcher von der Obersten Bauaufsicht anerkannt wird. Andere Personen dürfen diese Bezeichnung nicht führen. Es können nur Personen anerkannt werden, die ihren Geschäftssitz/Arbeitsort im Land Berlin haben.

Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Brandschutz werden auf Antrag anerkannt. Anerkennungsverfahren werden der Regel im 2-Jahres-Rhythmus nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin durchgeführt. Außerhalb dieser Frist können keine Anträge entgegengenommen werden. Als Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur für Brandschutz kann nur anerkannt werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen (§ 4 BauPrüfV) und die besonderen Voraussetzungen (§ 16 BauPrüfV) erfüllt. Zu den besonderen Voraussetzungen gehört u.a. auch die Bescheinigung der fachlichen Eignung durch einen hierfür eingerichteten Prüfungsausschuss. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem umfangreichen Prüfungsverfahren unterziehen, das aus der Überprüfung des fachlichen Werdegangs, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung besteht.

## Voraussetzungen

- **Persönliche Eignung**
  - Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
  - Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
  - Strafrechtliche Unbescholtenheit
- **Geschäftssitz, Status**

Der Geschäftssitz/Arbeitsort befindet sich im Land Berlin, die Tätigkeit erfolgt als freiberuflich oder als gesetzliche/r Vertreter/in oder Geschäftsführer/in einer Ingenieurgesellschaft oder als Professor/in im Rahmen einer Nebentätigkeit.
- **Ausbildung**

Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder Abschluss der Ausbildung für mindestens den feuerwehrtechnischen Dienst.
- **Berufspraxis**

Mindestens fünf Jahre hauptberuflich Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad oder deren Prüfung.

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Anerkennung als Prüfsingenieur/in für Brandschutz**

Ausgefülltes Antragsformular
- **Lebenslauf**

Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- **Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse**

Je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse sowie der Diplom-, Bachelor- oder Master-Urkunde.

- **Führungszeugnis**

Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O), der nicht älter als 3 Monate ist, oder ein gleichwertiges Dokument.

- **Angaben zu anderen Anerkennungsverfahren**

Angaben über bereits erfolglos durchlaufene Anerkennungsverfahren in anderen Ländern.

- **Nachweise Berufspraxis**

Referenzobjektliste von zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad der in den letzten zehn Jahren selbständig aufgestellten Brandschutznachweise.

- **Nachweis Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit**

- Kopie Finanzamtanmeldung oder Handelsregisterauszug oder Auszug Gesellschaftsvertrag,
- Angaben über die Anzahl der in dem Büro tätigen angestellten Ingenieurinnen und Ingenieure und wie viele davon im Falle der Anerkennung zum Prüfen eingesetzt werden sollen,
- Angaben über etwaige Niederlassungen,
- Angaben über etwaige Beteiligungen an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.

- **Erklärungen**

- Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig erfolgt,
- Erklärung, dass im Falle einer Anerkennung der erforderliche Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

- **Nachweise Fachliche Eignung**

Bescheinigung des Prüfungsausschusses (wird von der Anerkennungsbehörde veranlasst).

## Formulare

- **Antrag auf Anerkennung als Prüfenieur/in für Brandschutz**

([https://www.berlin.de/sen/bauen/\\_assets/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/antrag\\_ank\\_pi\\_brand.pdf?ts=1762785806](https://www.berlin.de/sen/bauen/_assets/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/antrag_ank_pi_brand.pdf?ts=1762785806))

## Gebühren

Die Höhe ist abhängig vom Ausgang des Verfahrens

- 600,00 Euro Anerkennungsgebühr
- 1.200,00 bis 2.900,00 Euro Auslagen für den Prüfungsausschuss

## Rechtsgrundlagen

- **Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV)**

(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauPrV+BE&psml=bsb>)

[eprod.psml&max=true\)](#)

- **Baugebührenordnung (BauGebO) Tarifstelle 8.6 und 8.7**  
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BauGebOBE2008V5Anlage>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Dauer des Anerkennungsverfahrens beträgt ca. 1,5 bis 2 Jahre.

## Weiterführende Informationen

- **Merkblatt zum Prüfungsverfahren Stufe 1 (§ 18a BauPrüfV)**  
([https://www.berlin.de/sen/bauen/\\_assets/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/mbstufe1pibrand.pdf?ts=1750844850](https://www.berlin.de/sen/bauen/_assets/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/mbstufe1pibrand.pdf?ts=1750844850))
- **Listen der Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen)**  
(<https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/prueffingenieure-und-pruefsachverstaendige/#liste>)
- **Anträge auf Anerkennung von Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen)**  
(<https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/prueffingenieure-und-pruefsachverstaendige/#anerkennung>)

## Hinweise zur Zuständigkeit

Anerkennungsbehörde für Prüffingenieure für Brandschutz ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Oberste Bauaufsicht - Referat Bautechnik.